

## Schulleitung Bezirksschule

Bahnhofstrasse 22, 5507 Mellingen  
Telefon 056 481 80 50 Fax 056 481 80 59  
E-Mail [sslbez@mewo.educanet2.ch](mailto:sslbez@mewo.educanet2.ch)  
Internet [www.schule-mewo.ch](http://www.schule-mewo.ch)

## ABSENZEN-HAUSORDNUNG-VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN

Die Form „Schülerin“ hat im folgenden Text für beide Geschlechter Geltung

### ABSENZEN

Als Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Unterricht gelten gemäss Weisungen des Departements für Bildung, Kultur und Sport:

- Krankheit der Schülerin
- Todesfall eines nahen Verwandten
- Ein freier Schulhalbtage pro Quartal (vgl. 2.2.1)

1. Für jede unvorhergesehene Absenz ist von der Schülerin als Entschuldigung eine blaue Entschuldigungskarte auszufüllen und von den Eltern zu beglaubigen.  
Die Schülerin zeigt ihre Entschuldigungskarte unaufgefordert der Klassenlehrperson und allen Lehrpersonen, bei denen sie gefehlt hat, sobald sie wieder am Unterricht teilnimmt, d.h. bei jeder Lehrperson in der ersten Lektion.

### 2. Urlaub

#### 2.1 Kurzfristig zu beantragen (mindestens zwei Tage im Voraus)

- Arzt-, Zahnarztbesuch
- Teilnahme an Beerdigungen
- Termin bei der Berufsberatung, Betriebsbesichtigungen
- Vorstellungsgespräche, Prüfungen, Eignungstests
- Jugendfeste, sofern die entsprechende Gemeinde die Schulpflege Mellingen angefragt hat.
- Wochenende von Pfarrern, sofern diese ein Gesuch gestellt haben.

In diesen Fällen ist der Klassenlehrkraft mindestens zwei Tage vor Antritt des Urlaubs eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigungskarte, wenn immer möglich mit Beleg (z.B. Arzt-Terminkarte) vorzuzeigen und danach, aber noch vor der Absenz, von den betroffenen Fachlehrkräften unterschreiben zu lassen.

#### 2.2 Längerfristig zu beantragen (mindestens zwei Unterrichtstage im Voraus):

##### 2.2.1 Freier Schultage in wichtigen Fällen (einer pro Semester, aber nicht ferienverlängernd):

Gleiches Vorgehen wie bei 2.1.

##### 2.2.2 Freier Schulhalbtage oder „Q-Halbtage“ (einer pro Quartal, § 38.1):

Gleiches Vorgehen wie bei 2.1. jedoch zwei **Schultage** im Voraus zu beantragen.

##### 2.2.3 Längere sowie ferienverlängernde Urlaube (ausser Q-Halbtage) bedürfen der Bewilligung durch die ZSL. Nach erfolgter Bewilligung ist gleich vorzugehen wie bei 2.1.

- Mindestens 3 Schulwochen vor Antritt des beantragten Urlaubs ist an die ZSL ein schriftlich begründetes Gesuch, wenn immer möglich mit Belegen, zu richten.
- Ferienverlängernde Urlaube werden nur einmal pro Schullaufbahn (in Mellingen) bewilligt (Schulpflegebeschluss: 04.12.95).
- Die SSL entscheidet über den Besuch einer Schnupperlehre während der Unterrichtszeit. (Gemäss Weisung des Departements für Bildung, Kultur und Sport sind aber Schnupperlehren wenn immer möglich während der Ferien zu absolvieren.)

In Ausnahmefällen ist dem von der Schülerin selbst verfassten und von den Eltern unterschriebenen Gesuch eine Bestätigung des Lehrbetriebs beizulegen und der Nachweis zu erbringen, dass eine Schnupperlehre während der Ferien nicht möglich ist. Dieses wird vor der Abgabe an die SSL der Klassenlehrperson zur Empfehlung vorgelegt.

Für Schnupperlehren vor dem 2. Semester der 3. Klasse ist zusätzlich eine Empfehlung der Berufsberatung nötig.

### 3. Abgabe der Entschuldigungskarte:

Spätestens zwei Wochen nach der letzten Abwesenheit ist die Entschuldigungskarte der Klassenlehrperson **unaufgefordert** abzugeben, ansonsten gilt die Absenz als unentschuldigt und es erfolgt eine schriftliche Meldung an die Schulpflege.

#### 4. Absenzen im Schwimmunterricht:

##### 4.1 Sommerregelung (Beginn nach den Frühlingsferien)

Können Schülerinnen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen (z.B. Menstruation), melden sie sich auf Lektionsbeginn mit einer vom Vater oder der Mutter von Hand geschriebenen und unterzeichneten Entschuldigung (keine blaue Entschuldigungskarte; Minimum Format A6) und im Turnzeug beim Turnlehrer im Hallenbad.

##### 4.2 Winterregelung (Beginn nach den Herbstferien)

Schülerinnen, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, aber im übrigen Schulunterricht anwesend sind, erscheinen zu Beginn oder am Ende der Schwimmlektion im Hallenbad und melden sich beim Turnlehrer mit einer vom Vater oder der Mutter von Hand geschriebenen und unterzeichneten Entschuldigung (keine blaue Entschuldigungskarte; Minimum Format A6).

##### 4.3 Generell gilt:

Schülerinnen mit Arztzeugnis müssen nach vorgängiger Absprache mit dem Turnlehrer nicht im Hallenbad erscheinen.

##### 4.4 Bei Missachtung dieser Bestimmungen muss die verpasste Schwimmstunde nachgeholt werden.

## HAUSORDNUNG

- 1) In den Schulgebäuden ist es während der Unterrichtszeiten ruhig.
- 2) Wir beginnen die Lektionen pünktlich, Mützen legen wir im Unterricht ab.
- 3) Wir verzichten auf sicht- und hörbares Kaugummikauen im Unterricht.
- 4) Die Schülerinnen und Schüler verbringen die grossen Pausen grundsätzlich im Freien.
- 5) Das Schulareal darf in Pausen und Zwischenstunden nur mit Erlaubnis einer Lehrperson oder der Schulleitung verlassen werden.
- 6) Wir behandeln Mitmenschen und fremdes Eigentum respektvoll.

Beispiele:

- Wir gehen rücksichtsvoll miteinander um.
  - Wir tragen Sorge zur Infrastruktur.
  - Wir entsorgen unseren eigenen Abfall korrekt.
  - Im Winter beachten wir die Regelung für das Schneeballwerfen.
  - Die Umgebung der Primarschule ist für die Primarschülerinnen und Primarschüler reserviert.
- 7) Persönliche Unterhaltungselektronik wird nur im Freien und – unter Berücksichtigung von Punkt 1 - auch in der Eingangshalle und im Parterre Annex benutzt; das Handy ausschliesslich im Freien.
  - 8) Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und der Konsum von Drogen jeglicher Art ist gesundheitsschädigend und auf dem Schulareal und dessen näherer Umgebung verboten. Verfehlungen werden mit Fr. 20.- gebüsst. Der Betrag ist der Schweizerischen Krebsliga zu überweisen
  - 9) Das Mitbringen von Waffen und von waffenähnlichen Spielzeugen ist verboten.
  - 10) Die Benützung von allem, was Räder hat, ist nur bis zum Parkplatz erlaubt. Das Schulareal darf weder mit Mofas/Rollern befahren werden, noch dürfen solche darauf abgestellt werden. Die Schule stellt keine Parkplätze dafür zur Verfügung.

## VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN

Seit dem 1. Januar 1998 sind die Schülerinnen aufgrund des neuen KUVG auf dem Schulweg, während des Aufenthalts in der Schule und bei allen Schulanlässen **nicht mehr automatisch gegen Unfälle versichert**. Die Unfallversicherung muss also bei der privaten obligatorischen Versicherung abgeschlossen sein. Das Aargauische Versicherungsamt springt somit nur in besonderen Fällen ein, wenn die Leistungen der Krankenkasse ungenügend sind, insbesondere bei Invalidität.

Die Gemeinde Mellingen verfügt über keine Versicherung für auf dem Schulareal abgestellte Fahrzeuge. Für allfällige Beschädigungen an Velos oder sonstigen Fahrzeugen muss die Schule daher jegliche Haftung ablehnen.

Auch eine Haftpflichtversicherung für Brillen und dergleichen führt die Gemeinde Mellingen nicht.

Mellingen, im August 2006

Für die Stufenschulleitung:

Für die Zentrale Schulleitung

Stefan Lüpold

Brigitta Roth

### **Für alle Schülerinnen und Schüler gilt:**

Als Bestätigung der Kenntnisnahme bitte folgenden Talon unterzeichnen und der Klassenlehrperson zurückgeben.

☐ =====  
 BEZIRKSSCHULE MELLINGEN

### **ABSENZEN-HAUSORDNUNG-VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN**

NAME:..... VORNAME:.....

des Schülers/der Schülerin

KLASSE:.....

ERKLÄRUNG DES SCHÜLERS/DER SCHÜLERIN UND DER ELTERN: Die Unterzeichneten bestätigen, die Bestimmungen zu den Absenzen, zur Hausordnung und zu den Versicherungen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben:

DATUM: .....

UNTERSCHRIFT DES SCHÜLERS/DER SCHÜLERIN: .....

DER ELTERN: .....

.....